



Marktgemeindeamt Timelkam
Pol. Bez. Vöcklabruck
4850 Timelkam, Pollheimerstr. 5
Tel. 07672/95105/0 Fax. 07672/95105/10

GZ.: Verf – 5/II/... - 2006 – Öt

Verordnung Nr. ../ 2010

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 24. Juni 2010

mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und **Behandlung von Siedlungsabfällen** ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr beträgt

- | | |
|--|----------------------|
| a) je abgeführter Abfalltonne für Hausabfälle und haushaltsähn. Gewerbeabfälle | |
| mit 60 Liter Inhalt | € 3,14 (excl. USt.) |
| mit 90 Liter Inhalt | € 4,69 (excl. USt.) |
| mit 110 Liter Inhalt | € 5,74 (excl. USt.) |
| mit 120 Liter Inhalt | € 6,29 (excl. USt.) |
| b) je abgeführtem Abfallcontainer für Hausabfälle u. haushaltsähn. Gewerbeabfälle | |
| mit 800 Liter Inhalt | € 41,94 (excl. USt.) |
| mit 1.100 Liter Inhalt | € 57,32 (excl. USt.) |
| c) je abgeführtem Abfallsack für Hausabfälle und haushaltsähn. Gewerbeabfälle | |
| mit 60 Liter Inhalt | € 3,25 (excl. USt.) |
| mit 110 Liter Inhalt | € 5,87 (excl. USt.) |
| d) je abgeführtem Biotonnenabfallbehälter | |
| mit 120 Liter Inhalt (mit Reinigung) | € 4,62 (excl. USt.) |
| e) je abgeführtem Grünabfallcontainer | |
| mit 800 Liter Inhalt | € 18,18 (excl. USt.) |
| mit 1.100 Liter Inhalt | € 24,99 (excl. USt.) |

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine monatliche Grundgebühr zu entrichten;

Die Grundgebühr beträgt

- a) für Haushalte:
 - pro Haushalt € 5,60 (excl. USt.)
- b) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte und sonstige Arbeitsstellen, **in denen haushaltsähnl. Gewerbeabfall anfällt:**
 - ba) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 60 l, vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 4,97 (excl. USt.)
 - bb) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 90 – 120 l, vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 6,31 (excl. USt.)
 - bc) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 800 l, vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 55,28 (excl. USt.)
 - bd) pro Abfallbehälter mit einem Inhalt von 1.100 l, vervielfacht mit der Anzahl der Abfallbehälter, € 62,95 (excl. USt.).

Wird eine Liegenschaft für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke genutzt, ist für die Wohnnutzung eine Grundgebühr nach lit a) zu entrichten.

Zusätzlich ist, wenn nicht eigene Abfallbehälter für die gewerblichen Zwecke zur Verfügung stehen, eine monatliche Grundgebühr nach lit b) zu entrichten.

(3) Die Abfallgebühr und die Abfallgrundgebühr ist nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005 – Vergleichsmonat Juni) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert und ist jährlich mit 1. Jänner mindestens um jenen Prozentsatz anzupassen, um den sich dieser Index verändert hat. Die Index angepasste Abfallgebühr nach Abs. 1 und Abfallgrundgebühr nach Abs. 2 ist auf € 0,01 auf- bzw. abzurunden.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren gemäß § 2 ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, nicht enthalten und ist den in dieser Verordnung geregelten Gebühren hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 07. Dezember 2006, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Dezember 2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Riezinger)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: